Leistungsangebotstyp Nr. 8	Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder (§19 SGB VIII)
1. Art des Angebots	Angebot zur Betreuung von volljährigen Schwangeren in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und alleinsorgenden Müttern Vätern und ihren Kindern in einer Einrichtung.
2. Rechtsgrundlage	§ 19 SGB VIII
3. Personenkreis	Schwangere, Mütter oder Väter, in der Regel ab 18 Jahre, die für ein Kind /Kinder unter 6 Jahren zu sorgen haben und grundsätzlich selbst die Betreuung übernehmen können. Die jedoch • ohne (vorübergehende) Beratung und Unterstützung ihr Kind / ihre Kinder nicht angemessen pflegen, betreuen und fördern wollen • ohne Unterstützung keine positiven Beziehungen zu ihrem Kind und/oder anderen Menschen ihres Umfeldes aufbauen können • die Unterstützung bei der Inanspruchnahme medizinischer, psychologischer oder andere Hilfen für sich und / oder ihre Kinder benötigen • ihren Lebensalltag nicht ausreichend planen und gestalten können.
4. Allgemeine Zielsetzung	Mütter oder Väter sollen in die Lage versetzt werden, mit ihren Kindern kompetent und eigenverantwortlich zu leben. Hierzu zählt u.a.: • Befähigung zur eigenständigen Betreuung und Förderung des Kindes / der Kinder in allen Lebensbereichen • Auseinandersetzung mit der Mutter / Vater / Eltern-Kind-Rolle • Stärkung und Stabilisierung der Mutter / Vater / Eltern-Kind-Beziehung • Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme von Arbeit. • Hinführung in soziale Netzwerke einschließlich des familialen Bezugsrahmens • Stabilisierung der Persönlichkeit.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Nutz- und Gemeinschaftsflächen. Diese und der Einzelwohnraum sind instand zu halten. Wohnen in Apartments und / oder Zimmern bzw. in abgeschlossenen (Außen)Wohnungen (mit etwa 18 bis 20 qm Mindestgröße) mit Kochgelegenheit und Sanitärbereich für Schwangere oder Mütter / Väter mit ihren Kindern. Hauswirtschaftsraum und Sanitärbereich ggf. in Gemeinschaftsnutzung. Zur Finanzierung des Einzelwohnraums siehe Punkt 11.

5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger. Zur Finanzierung der Verpflegung siehe Punkt 11. Der Träger stellt die Anleitung zur ernährungsphysiologischen und altersgerechten Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der Schwangeren und Mütter / Väter mit ihren Kindern sicher.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Einzelfallhilfe und ggf. Gruppenarbeit zur Stärkung der Persönlichkeitsstruktur der Alleinerziehenden sowie Schaffung einer eigenverantwortlichen Tagesstruktur unter Berücksichtigung der Kindeswohlsicherung. Vermittlung von lebenspraktischen Erfahrungen und Hilfestellung z.B. hinsichtlich**:** • Übernahme der eigenverantwortlichen Versorgung der Säuglinge / Kinder, • medizinischen Versorgung der Mutter/des Vaters und des Kindes/ der Kinder, • Ernährung, • der Kinderpflege, • Haushaltsführung, • Hilfestellung bei rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, • Unterstützung bei der Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen und der Integration in das Erwerbsleben, • der Verselbständigung, • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Im Rahmen der Leistung erfolgt auch eine Unterstützung der alleinsorgenden Elternteile bei der Sicherstellung einer Betreuung und Förderung der Kinder bei schulisch bzw. beruflich bedingter Abwesenheit.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine / einen Diplom-Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine / einen Diplom-Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher mit Berufserfahrung in der Säuglingspflege oder vgl. Qualifikationen. Die Sicherstellung der Rufbereitschaft erfolgt durch Fachkräfte mit Berufserfahrung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege oder durch die Fachkräfte aus dem sozialpädagogischen Bereich. **<u>Personalanhaltswerte:</u>** **Betreuung: 1 zu 3 bis 1 zu 3,6 (inklusive Rufbereitschaft)** Hinweis: Mutter und Kind gelten als ein Fall. **Gruppenübergreifendes Fachpersonal:** Einzelvertragliche Regelung. **Fachliche Leitung:** Einzelvertragliche Regelung **Geschäftsführung/Verwaltung:** Einzelvertragliche Regelung **Hauswirtschaft/Reinigung/Technik:** Einzelvertragliche Regelung.

7. Umfang der Leistung	Der Träger gewährleistet eine flexible und bedarfsgerechte Betreuung, mindestens an 5 Wochentagen. Betreuungsfreie Zeiten am Wochenende und in der Nacht werden durch eine Rufbereitschaft abgesichert.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial für die Kinder, Mütter und Väter.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Das Entgelt enthält auch die Kosten für die Instandhaltung des Einzelwohnraums. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundekinderschutzgesetzes ergeben: • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. **Hinweis:** Bei der Gemeinsamen Wohnform für Mütter / Väter mit Kindern nach § 19 SGB VIII besteht kein Anspruch auf die Finanzierung von Ferienmaßnahmen. **Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich zu finanzieren:** • Der notwendige Unterhalt in Höhe der Regelsätze (Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige) für die Schwangeren und Mütter / Väter mit ihren Kindern, • die Kosten der Unterkunft im Einzelwohnraum und dessen Ausstattung, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten.